

# BESCHLUSSVORLAGE

		<b>Vorlage-Nr.: B 23/0320</b>
<b>131 - Fachbereich Organisation und Recht</b>		<b>Datum: 24.08.2023</b>
<b>Bearb.:</b>	<b>Meyer-Reißmann, Carolin</b>	<b>Tel.: 8575</b>
<b>Az.:</b>		<b>öffentlich</b>

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Zuständigkeit
Jugendhilfeausschuss	14.09.2023	Vorberatung
Hauptausschuss	18.09.2023	Vorberatung
Stadtvertretung	26.09.2023	Entscheidung

## **Eingruppierung Beschäftigte im Sozial-und Erziehungsdienst Entgeltgruppe S4 und S8b**

### **Beschlussvorschlag:**

Die Stadtvertretung beschließt für die Mitarbeitenden in den städtischen Kindertageseinrichtungen durch Auslegung des TVöD´s für die Beschäftigten im Sozial-und Erziehungsdienst die nachfolgende Änderung der Eingruppierung:

- Die Beschäftigten der Entgeltgruppe S3 des besonderen Tarifeil XXIV des TVöD´s – Beschäftigte im Sozial-und Erziehungsdienst, welche die Eingruppierungsvoraussetzungen erfüllen, werden in die Entgeltgruppe S4 eingruppiert.
- Die Beschäftigten der Entgeltgruppe S8a des besonderen Tarifeil XXIV des TVöD´s – Beschäftigte im Sozial-und Erziehungsdienst, welche die Eingruppierungsvoraussetzungen erfüllen, werden in die Entgeltgruppe S8b eingruppiert.

Die entsprechende Anpassung und Umsetzung wird im nächsten Stellenplan erfolgen.

Die Regelung wird ebenfalls auf die Verträge zur Betriebskostenförderung der nichtstädtischen Kindertageseinrichtungen (gültig bis 31.12.2024) angewendet.

### **Sachverhalt:**

Gemäß § 28 Abs. I Gemeindeordnung S-H ist diese Entscheidung durch die Stadtvertretung zu treffen, da es sich hierbei um eine personalrichtungsweisende Entscheidung handelt.

Sachbearbeitung	Fachbereichs- leitung	Amtsleitung	mitzeichnendes Amt (bei Beschlüssen mit finanziel- len Auswirkungen: Amt 20)	Stadtrat/Stadträtin	Oberbürgermeisterin
-----------------	--------------------------	-------------	--	---------------------	---------------------

## Hintergrund:

Zum 18.05.2022 wurde ein Änderungstarifvertrag (Nr. 28) zum Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD)-Besonderer Teil Verwaltung umgesetzt. Das Fachamt hat daraufhin für die pädagogischen Fachkräfte in den städtischen Kindertageseinrichtungen um die Eingruppierungs-überprüfung der Entgeltgruppe S3/S4 und S8a/S8b gebeten.

Parallel zur erforderlichen verwaltungsinternen Prüfung wurde der Kommunale Arbeitgeberverband (KAV) um eine Auslegung der o.g. Regelung bezüglich der Voraussetzungen für die Eingruppierung gebeten. Hierzu erfolgt am 08.05.2023 folgende Rückmeldung

*„... infolge der weiter fortschreitenden Inklusion von behinderten Menschen im Sinne des § 2 SGB IX finden insbesondere die Buchstaben „a“ (Tätigkeiten in Integrationsgruppen [Erziehungsgruppen, denen besondere Aufgaben in der gemeinsamen Förderung behinderter und nicht behinderter Kinder zugewiesen sind]) mit einem Anteil von mindestens einem Drittel von behinderten Menschen im Sinne des § 2 SGB IX in Einrichtungen der Kindertagesbetreuung) und „b“ (Tätigkeiten in Gruppen von behinderten Menschen im Sinne des § 2 SGB IX oder von Kindern und Jugendlichen mit wesentlichen Erziehungsschwierigkeiten) in der Praxis in zunehmend geringerem Ausmaß Anwendung. Die Tarifvertragsparteien haben dieser Entwicklung mit der Einführung des neuen Buchstaben „g“ Rechnung getragen. Dadurch wird nunmehr die Tätigkeit in Gruppen von Kindern und Jugendlichen mit einem erhöhten Förderbedarf aus der Normaltätigkeit von Erzieherinnen / Erziehern etc. herausgehoben, wenn mindestens 15 Prozent der Kinder und Jugendlichen in der Gruppe einen erhöhten Förderbedarf haben.*

*In Bezug auf die Frage, was ein „erhöhter Förderbedarf“ ist haben die Tarifvertragsparteien einen Konsens dahingehend gefunden, dass auf die einschlägigen landesrechtlichen Regelungen zurückzugreifen ist. Die Protokollerklärung Nr. 6 Buchstabe g ist somit immer im Lichte der landesspezifischen Normen und Vorgaben zu sehen und entsprechend anzuwenden. Leitender Gedanke bei der Auslegung der Norm soll sein, dass nicht die Beschäftigten vor Ort den erhöhten Förderbedarf feststellen (müssen), sondern dies durch offizielle Stellen (z. B. Amtsärztinnen/Amtsärzte) im Rahmen des hierfür landesrechtlich vorgesehenen Verfahrens erfolgt (siehe KAV-Info A-41-2-2022 vom 12. Oktober 2022). Insofern kann es nicht genügen, wenn behauptet wird, dass eine zunehmende Anzahl von Kindern „unselbständiger“ werde. Es bleibt unklar, weshalb die Tätigkeit in diesem Zusammenhang sowohl in quantitativer als auch in qualitativer Hinsicht eine besondere fachliche Schwierigkeit aufweisen soll. Schüchternheit, mangelndes Selbstvertrauen, Konzentrationsschwächen bis zu starken Lernschwierigkeiten können zwar zu Schwierigkeiten bei der Erziehung führen. Entsprechendes Verhalten ist aber bei vielen Kindern vorhanden und ist bereits bei der Anwendung normaler Erziehungsmittel zu berücksichtigen. Überhaupt keinen Zusammenhang besteht zwischen der Begrifflichkeit des „Förderbedarfs“ und der Kommunikation mit den Eltern.“*

Die Stadt teilt die Ansicht und Auslegung des KAV zum unbestimmten Rechtsbegriff „erhöhter Förderbedarf“ nicht. Die Einzelfallprüfung eines erheblichen Anteils der über 2.200 Kindern in den Norderstedter Kindertagesstätten (städtische und nichtstädtische Einrichtungen) durch eine amtsärztliche Untersuchung, um festzustellen, ob für mindestens 15% der Kinder einer Gruppe ein entsprechender Förderbedarf vorliegt, ist weder für die Einrichtungen noch für Verwaltung praktikabel. Ob hierfür ausreichende amtsärztliche Personalkapazitäten zur Verfügung stehen, wird bezweifelt. Zudem wäre durch dieses Verfahren eine Stigmatisierung der Kinder zu befürchten.

Erschwerend ist zu beachten, dass die Mitarbeitenden (mit Ausnahme der Springer\*innen“) zwar einer festen Einrichtung zugeordnet sind, jedoch erfordern Randzeitenbetreuung (mit veränderter Gruppenzusammensetzung), reguläre Vertretungssituationen, Notgruppen und Gruppenzusammenlegungen auf Grund von Personalengpässen innerhalb der Einrichtung einen flexiblen Personaleinsatz, um das Betreuungsangebot sicherzustellen.

Da aktuell keine Ausurteilung des unbestimmten Rechtsbegriffs vorliegt, besteht hier seitens der Stadt die Möglichkeit der Auslegung. Diese eigenständige Auslegung der Regelungen des TVöD hat die Verwaltung vorgenommen.

## Ergebnis der Eingruppierungsprüfung:

### **Erzieher\*innen:**

In den städtischen Kindertageseinrichtungen sind ca. 102 Beschäftigte, insbesondere die Erzieher\*innen, in die S8a eingruppiert.

Aufgrund der Veränderungen an die Anforderungen an die Mitarbeitenden soll die bisherige Eingruppierung überprüft werden. Damit soll auch der angespannten Personalsituation und der abweichenden Eingruppierung in Hamburg Rechnung getragen werden. Der Fachbereich „Städtische Kindertagesstätten“ hat mit Datum vom 21.06.2023 dem Hauptamt einen Vermerk vorgelegt, aus dem einrichtungsübergreifend der „erhöhte Förderbedarf“ der betreffenden Kinder nachvollziehbar begründet ist. **Nach entsprechender Überprüfung durch das Hauptamt, kann der Eingruppierung in die S8b für die betreffenden Beschäftigten erfolgen.**

Die Beschäftigten welche aktuell in der S8a eingruppiert sind und über die Ausbildung als Erzieher\*innen, Heilerziehungspfleger\*innen und Heilerzieher\*innen mit staatlicher Anerkennung und jeweils entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben mit besonders schwierigen fachlichen Tätigkeiten, sind in die Entgeltgruppe S8b des TVöD´s, besonderer Teil XXIV einzugruppiieren.

### **SPAs:**

Die Beschäftigten, insbesondere die sozialpädagogischen Assistenten (SPA´s), in den Kindertageseinrichtungen sind überwiegend in die Entgeltgruppe S 3 eingruppiert. Hierbei handelt es sich insgesamt um ca. 76 Beschäftigte.

Aufgrund der Veränderungen an die Anforderungen an die Mitarbeitenden soll die bisherige Eingruppierung S3 der sozialpädagogische Assistent\*innen überprüft werden. Damit soll auch der angespannten Personalsituation und der abweichenden Eingruppierung in Hamburg Rechnung getragen werden. Der Fachbereich „Städtische Kindertagesstätten“ hat mit Schreiben vom 08.03.2023 eine einheitliche Arbeitsplatzbeschreibung für diese Mitarbeitenden eingereicht, aus der die aktuellen Tätigkeiten und Aufgaben hervorgehen. **Nach entsprechender Überprüfung durch das Hauptamt, kann der Eingruppierung in die S4 für die betreffenden Beschäftigten erfolgen.**

Die Beschäftigten welche aktuell in der S3 eingruppiert sind und über eine mit staatlicher Anerkennung als Kinderpflegerinnen/Kinderpfleger, Sozialassistentinnen/Sozialassistenten und Heilerziehungspflegehelferinnen/Heilerziehungspflegehelfer oder über eine staatliche Prüfung und entsprechender Tätigkeit verfügen, sowie sonstige Beschäftigte, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeit und Ihrer Erfahrung entsprechender Tätigkeit ausüben, mit schwierigen fachlichen Tätigkeiten, sind aufgrund der durchgeführten Prüfung in die Entgeltgruppe S4 des TVöD´s, besonderer Teil XXIV einzugruppiieren.

Die Beschlussfassung wird sich finanziell auf die Personalkosten für die städtischen Kindertagesstätten und auf die Zuschüsse an die nichtstädtischen Träger von Kindertagesstätten auswirken, was - nach abschließender Entscheidung über diese Beschlussvorlage durch die Stadtvertretung – durch die Verwaltung im Zuge der Haushaltsberatungen das entsprechende Amtsbudget eingebracht werden wird.